

## **Geschäftsordnung der Landesgruppe Brandenburg**

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.3.2008, geändert am 15.5.2009 entsprechend der Genehmigung durch den Hauptvorstand vom 15.5.2008)

### **§ 1 Aufgabenwahrnehmung**

Die Landesgruppe Brandenburg im BDVI e.V. führt als Gliederung und Teil des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure - BDVI e.V. alle im Land Brandenburg anfallenden Aufgaben im Namen des Bundes in eigener Verantwortung durch.

### **§ 2 Organe**

1. Organe der Landesgruppe sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 3) und
  - b) der Vorstand (§ 4).
2. Über jede Sitzung oder Versammlung eines Organs ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung oder Versammlung des Organs und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 3 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des BDVI, die als ordentliche Mitglieder ihren Geschäftssitz im Land Brandenburg haben. Sie dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage der Landesgruppe.
2. Als oberstem Organ der Landesgruppe obliegt es ihr,
  - a) die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes festzulegen;
  - b) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zu genehmigen sowie die Kassenprüfer zu wählen;
  - c) den Vorstand zu wählen, abuberufen und ihm Entlastung zu erteilen;
  - d) die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern zu bestätigen,
  - e) den Beisitzer für den Hauptvorstand des Bundes zu wählen,
  - f) Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Antrag verlangen, einberufen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein.
7. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, den Bund von allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen in Kenntnis zu setzen sowie ihm die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen zu übersenden. Beschlüsse, die nach Auffassung des Vorstandes der Landesgruppe oder des Hauptvorstandes des Bundes gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes oder der Mitgliederversammlung des Bundes verstoßen, können vom Vorstand oder vom Hauptvorstand des Bundes beanstandet werden. Die Beanstandung hat bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung des Bundes aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand soll aus acht ordentlichen Mitgliedern bestehen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind ausschließlich der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter befugt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte der Landesgruppe, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vermögens der Landesgruppe. Er stellt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung auf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt § 8 (Wahlordnung).
4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand tritt sein Amt nach Beendigung der Mitgliederversammlung an, auf der er gewählt wurde, und bleibt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
6. Vor Ablauf der Amtsdauer kann der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
7. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Vorstandssitzungen werden im Auftrage des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle im Auftrage eines seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

10. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren beschließen. Der Aktenvorgang des schriftlichen Verfahrens ersetzt die Sitzungsniederschrift.
11. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte auf den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.

## **§ 5 Arbeitsgruppen**

1. Zur Erfüllung der Satzungszwecke kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen, die wegen ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung nebeneinander bestehen.
2. Die Arbeitsgruppen beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
3. Die Leiter der Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand durch Übersendung der Sitzungsprotokolle an die Geschäftsstelle.

## **§ 6 Geschäftsführung**

Die Landesgruppe unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenleitung führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und vertritt die Landesgruppe im Rahmen der ihr vom Vorstand erteilten Vollmacht. Über den Einsatz von hauptamtlichem Personal und die Vergütung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Finanzen**

1. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und das sonstige Vermögen der Landesgruppe dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Landesgruppe unterhält ein eigenes Konto. Die Verfügung über das Vermögen der Landesgruppe obliegt dem Vorstand.
2. Die Finanzen der Landesgruppe werden vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Kassenprüfer geprüft.
3. Die Landesgruppe erhebt auf Beschluss der Mitgliederversammlung zweckgebundene Umlagen zur Durchführung von Sonderaufgaben, deren Kosten anderweitig nicht gedeckt werden können. Die Umlage darf nur einmal in jedem Geschäftsjahr erhoben werden. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Umlagen wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr und erhalten unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz notwendiger Aufwendungen keine Vergütung.
5. Der Vorstand beschließt über die Erstattung von Reisekosten und anderen Auslagen, die seinen Mitgliedern in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die Höhe der Erstattungen für Tagegelder, Nutzung eines Kfz oder öffentlicher Verkehrsmittel sowie Übernachtungsgelder richtet sich nach der Reisekostenregelung des BDVI e.V.

## **§ 8 Wahlordnung**

1. Der Wahlleiter soll vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Er leitet und protokolliert die Wahl und kann weitere Personen als Wahlhelfer hinzuziehen. Wahlleiter und Wahlhelfer genießen bei den von ihnen geleiteten Wahlen kein passives Wahlrecht.

2. Die Wahl muss demokratischen Grundsätzen genügen; die Stimmauszählung erfolgt öffentlich und transparent. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.
3. Wahlvorschläge können dem Wahlleiter formlos bis zum Beginn der Wahl übermittelt werden.
4. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie der vom Wahlleiter vorgeschlagene Wahlmodus sind zu Beginn der Vorstandswahl durch einfache Mehrheit zu bestätigen.
5. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
6. Der Vorsitzende ist durch einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zu bestimmen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können in einem Wahlgang ermittelt werden.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen denselben Kandidaten in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen entscheidet das Los.
8. Beisitzer für den Hauptvorstand sowie deren Vertreter und Kassenprüfer können per Akklamation bestimmt werden.

## **§ 9 Begriffsbestimmungen**

1. Die in dieser Geschäftsordnung gebrauchten Bezeichnungen für die in der Landesgruppe wahrzunehmenden Funktionen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.
2. Wo schriftliche Mitteilungen vorgesehen sind, können diese sowohl brieflich als auch per Telefax, E-Mail oder auf vergleichbaren technischen Wegen ergehen.